

Vorbereitung zur standesamtlichen Geburtsanmeldung

Liebe werdende Eltern,

nach der Geburt Ihres Kindes möchten Sie die Geburtsurkunden möglichst schnell erhalten. Eine zügige Beurkundung beim Standesamt ist jedoch nur mit vollständigen Unterlagen möglich. Bitte kümmern Sie sich daher frühzeitig um alle erforderlichen Dokumente.

Allgemeine Hinweise

- **Alle Urkunden sind im Original vorzulegen**
- Urkunden sollten möglichst **selbst beschafft** werden, da der elektronische Datenabruf durch das Standesamt nicht garantiert werden und die Beurkundung verzögern kann
 - Geburtsurkunden: Standesamt des Geburtsortes
 - Eheurkunde: Standesamt der Eheschließung
- **Bereits vor der Geburt möglich:**
 - Vaterschaftsanerkennung (Standesamt/Jugendamt)
 - Sorgeerklärung (Jugendamt)
 - Namensklärung zum Geburtsnamen des Kindes (Standesamt)
- Mehrsprachige Urkunden müssen mit **Siegel und Unterschrift** vorgelegt werden (keine Übersetzung erforderlich)
- Rein ausländische Urkunden müssen in der Regel mit einer **deutschen Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers** vorgelegt werden
- Akademische Titel werden **nicht eingetragen**
- Sonderfall Speyer:

Sollten Sie

 - in Speyer geheiratet haben oder bereits ein Kind in Speyer beurkundet worden sein und sich die Daten nicht geändert haben, benötigen wir in der Regel nur Ihre Ausweise oder Reisepässe.
 - in Speyer geboren sein, müssen Geburtsurkunden nicht erneut vorgelegt werden, da diese vorliegen.
- Wichtig: Vaterschaftsanerkennungen, Sorgeklärungen und Namensklärungen müssen für **jedes Kind** gesondert erklärt werden.

Vorzulegender Identitätsnachweis

- Deutsche Staatsangehörigkeit: gültiger oder vorläufiger Personalausweis oder Reisepass
- EU-Bürger: gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis (Identitätskarte)
- Nicht EU-Bürger: gültiger Reisepass sowie Aufenthaltstitel (z.B. Duldung, Aufenthaltsgestattung o. Ä.



Benötigte Unterlagen nach Familienstand

- **Mutter verheiratet**

Seit November 2018 werden Hinweise zu den Geburtsregisterdaten der Ehegatten auf der Eheurkunde unter der Unterschrift der Standesbeamtin / des Standesbeamten oder auf der Rückseite aufgeführt (z. B. Standesamt Speyer G 100/1900). Alternativ kann ein Eheregister vorgelegt werden.

Sollte ihre Eheurkunde einen solchen Hinweis nicht enthalten, benötigen wir:

- Eheurkunde
- Geburtsurkunden von Mutter und Vater
- ggf. Geburtsurkunde des letzten gemeinsamen Kindes

Sollte ihre Eheurkunde einen solchen Hinweis über den Geburtseintrag enthalten, benötigen wir:

- Eheurkunde
- ggf. Geburtsurkunde des letzten gemeinsamen Kindes

- **Mutter ledig**

- Geburtsurkunde

Falls der Vater eingetragen werden soll:

- Geburtsurkunde des Vaters
- Abschrift der Vaterschaftsanerkennung
- Abschrift der Sorgeerklärung (falls erwünscht) **oder** der Namensklärung, sofern das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll
- bei italienischen Staatsangehörigen: Mutterschaftsanerkennung
- ggf. Geburtsurkunde des letzten gemeinsamen Kindes

- **Mutter geschieden**

- Eheurkunde mit Scheidungsvermerk
 - Geburtsurkunde
- } Alternativ ein Eheregister mit Scheidungsvermerk

Falls der Vater eingetragen werden soll:

- Geburtsurkunde des Vaters
- Abschrift der Vaterschaftsanerkennung
- Abschrift der Sorgeerklärung (falls erwünscht) **oder** der Namensklärung, sofern das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll
- bei italienischen Staatsangehörigen: Mutterschaftsanerkennung
- ggf. Geburtsurkunde des letzten gemeinsamen Kindes

- **Eltern, die *nicht* in Deutschland geheiratet haben oder geboren sind:**

- Internationale Eheurkunde **oder** Original mit Übersetzung
- Internationale Geburtsurkunden **oder** Originale mit Übersetzung
- ggf. internationale Geburtsurkunde des letzten gemeinsamen Kindes **oder** Original mit Übersetzung

- **Mutter verwitwet**

- Eheurkunde mit Sterbeeintrag
 - Geburtsurkunde
- } Alternativ ein Eheregister mit Scheidungsvermerk



Sonstiges:

- **Spätaussiedler:**
Falls ein Elternteil oder beide Elternteile als Spätaussiedler oder Vertriebene in Deutschland aufgenommen wurden oder eine Namensänderung (z.B. nach der Einbürgerung) erfolgt ist, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Vertriebenenausweis und Registrierschein oder
 - Bescheinigung über die Namensänderung
- **Dolmetscher:**
Ist ein Elternteil der deutschen Sprache nicht mächtig und muss eine Erklärung (z. B. Namensklärung) aufgenommen werden, muss bei der Beurkundung dieser Erklärung ein Dolmetscher anwesend sein. Dieser ist von den Eltern selbst zu beauftragen und kann auch eine neutrale volljährige Person sein, jedoch keine verwandte Person.
- **Ausländische Namensbestandteile:**
In einigen Ländern gelten vom deutschen Recht (ausschließlich Vor- und Familienname) abweichende Namensregelungen (z. B. Vatersname, Namenskette, Eigennamen oder weitere Namensbestandteile). Diese können auf Wunsch in der Namensklärung berücksichtigt werden.
 - Vatersname ist z.B. ein offizieller Namensbestandteil, der sich aus dem Vornamen des Vaters ableitet, auf den Vornamen folgt und in angepasster Form (weiblich oder männlich) weitergegeben wird.Für eine Namensführung nach ausländischem Recht ist ein Termin beim Standesamt erforderlich, da die entsprechende Erklärung beglaubigt werden muss.
- **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern:**
Ein Kind ausländischer Eltern erhält durch Geburt im Inland nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Besitzen beide Eltern keine deutsche Staatsangehörigkeit, fragt das Standesamt bei der zuständigen Ausländerbehörde an, ob ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält. Sind diese Voraussetzungen erfüllt (§ 4 Abs. 3 StAG), wird die deutsche Staatsangehörigkeit im Geburtenregister eingetragen. Anschließend kann ein deutscher Reisepass bei der Meldebehörde beantragt werden. Liegt keine Erfüllung dieser Voraussetzungen vor, erhält das Kind keine deutsche Staatsangehörigkeit. Für Ausweisdokumente ist dann das jeweilige Konsulat zuständig. Die Prüfung kann die Geburtsbeurkundung verzögern.

Kontakt und Sprechzeiten

E-Mail: neugeborene@stadt-speyer.de

Telefon: 06232 14-2501

Beurkundungen können vor Ort im Diakonissenkrankenhaus Speyer zu folgenden Zeiten stattfinden (ansonsten erhalten Sie die Urkunden postalisch nach Hause):

Montag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freitag: 9 bis 13 Uhr

